



## Reglement zur Verleihung des Förderpreises durch die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz

### I Allgemeines

#### Art. 1 Durchführung

Die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz organisiert jährlich eine Veranstaltung, an welcher **ein Kulturgüterschutz-Förderpreis** vergeben wird.

#### Art. 2 Zielsetzung

Mit der Vergabe dieses Preises sollen die Bemühungen zur intakten **Weitergabe des kulturellen Erbes an künftige Generationen** unterstützt werden, indem besondere Forschungsarbeiten und Projekte zum Schutze der Kulturgüter ausgezeichnet werden. Die Forschungsarbeiten und Projekte müssen abgeschlossen sein.

#### Art. 3 Zuständigkeit und Organisation

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz ist für die Ausschreibung des Wettbewerbs zur Vergabe des Förderpreises verantwortlich. Ihm obliegen die Organisation und die Durchführung der Preisvergabe. Der Förderpreis ist im Budget der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz aufzuführen.

## **II Wettbewerb**

### **Art. 4 Ausschreibung und Eingabefrist**

Die Ausschreibung ergeht an die Behörden des Bundes, der Kantone, der Hochschulen sowie an die Mitglieder der Gesellschaft. Sie erfolgt durch Rundschreiben, über Internet und durch die Medien. Die für den Wettbewerb vorgesehenen Forschungsarbeiten und Projekte sind bis zum 31. Mai des Kalenderjahres (Poststempel) beim

**Generalsekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz, 3012 Bern** einzureichen.

### **Art. 5 Teilnahmeberechtigung**

Jede natürliche Person, Personengruppe, Gesellschaft, öffentliche oder private Organisation, welche ein nationales oder internationales Projekt und/oder eine wissenschaftliche Arbeit mit der Zielsetzung der Erhaltung und des Schutzes von Kulturgut realisiert hat, ist teilnahmeberechtigt. Mit der Eingabe werden die Bestimmungen dieses Reglements anerkannt.

### **Art. 6 Preisgeld**

Der Förderpreis ist mit **CHF 2000** dotiert.

### **Art. 7 Preisvergabe**

Die eingegangenen Forschungsarbeiten und Projekte werden durch eine Jury, welche sich aus drei Personen zusammensetzt, begutachtet. Mindestens zwei Personen aus der Jury sind Mitglieder des Vorstandes, eine dritte Person kann ein externer Experte oder eine externe Expertin sein.

Die Jury wählt die beste abgeschlossene Forschungsarbeit oder das beste abgeschlossene Projekt aus und unterbreitet es dem Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz. Dieser bestimmt den Preisträger oder die Preisträgerin. Der Entscheid ist endgültig, der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **Art. 8 Preisträger oder Preisträgerin**

Der Preisträger oder die Preisträgerin wird in der Regel bis zum 1. August des laufenden Jahres persönlich informiert, die Veranstaltung zur Preisvergabe wird mit dem Preisträger oder der Preisträgerin gemeinsam organisiert.

#### **Art. 9 Inkrafttreten und Änderungen des Reglements**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art. 2 Ziff. 21-22, 26 sowie Art. 6 Ziff. 624 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz. Wesentliche Änderungen dieses Reglements müssen vom Vorstand der SGKGS vorgeschlagen und an der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Das Reglement wurde von der Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz vom 13. Mai 2005 in Windisch genehmigt und trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Es ersetzt das Reglement, das von der GV in Zuoz am 16. Mai 2003 angenommen wurde. Es wurde am 28. Dezember 2017 geändert.

### **SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ**

**Der Präsident**

**Die Generalsekretärin**

sig.elo Heinrich Speich

sig.elo Carmen Bohren

Bern, 28. Dezember 2017